

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 88 „RUTHENBERG“

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den festgesetzten WR I o - Gebieten sind je Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 10 BauGB

In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) dürfen Anpflanzungen, Einfriedungen und Neben- anlagen eine Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnober- kante, nicht überschreiten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 LBO

DACHNEIGUNGEN

§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dachflächen untergeordneter Bauteile wie Erker, Gauben etc. sind von der Festsetzung der zulässigen Dachform und -neigung ausgenommen.